Namensnennung von Opfern der NS Euthanasie von 1939 bis 1945

Rechtsanwalt Dr. Ehrhart Körting, Vizepräsident des Verfassungsgerichtshofs Berlin a.D., unter Mitwirkung von Rechtsanwältin Catharina Hübner, Berlin, 1.Juli 2014

1. Anlass

Der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin, ist beteiligt an der Ausgestaltung eines Denkmals für die Opfer der NS Euthanasie von 1939 bis 1945 an der Tiergartenstrasse in Berlin. Das Denkmal soll Biographien von einigen ausgewählten Opfern enthalten. Außerdem ist in Ergänzung ein Gedenkbuch mit den Namen aller bekannten Opfern der NS Euthanasie geplant. Ob das Gedenkbuch auch digitalisiert über das Internet dargestellt werden soll, ist noch offen. Die Namen der Opfer und weitere Angaben zu ihrem Leben und zu ihrer Ermordung ergeben sich aus Dokumenten, die im Bundesarchiv und in den Landesarchiven aufbewahrt werden. Das Bundesarchiv gestattet die Nutzung seiner Unterlagen nur, wenn der Name des Opfers abgekürzt wird. Auf dem in Berlin beabsichtigten Denkmal sollen deshalb einige Opferbiographien mit vollem Namen und andere, deren Daten aus Dokumenten des Bundesarchivs stammen, nur mit abgekürztem Namen aufgebracht werden.

2. Die NS Euthanasie von 1939 bis 1945

Die NS Euthanasie gehörte zur Verwirklichung der nationalsozialistischen Rassenideologie. Diese betraf die so genannten Nichtarier, das heißt vor allem jüdische Bürgerinnen und Bürger, aber auch andere Gruppen, die als "rassisch minderwertig" (die Sinti und Roma) galten oder körperlich und geistig behinderte Menschen (1).

Seit 1938 wurde die "Tötung lebensunwerten Lebens" offen propagiert (2). Auf einem Plakat des Rassenpolitischen Amts der NSDAP von 1938 ist ein Behinderter mit einem Pfleger zu sehen. Das Plakat hat die Aufschrift: "60.000 RM kostet dieser Erbkranke die Volksgemeinschaft auf Lebenszeit. Volksgenosse das ist auch Dein Geld". Auf einem anderen Plakat mit der Darstellung eines Mannes, der auf seiner Schulter zwei Menschen trägt, heißt es: "Hier trägst Du mit. Ein Erbkranker kostet bis zur Erreichung des 60. Lebensjahres im Durchschnitt 60.000 RM." Selbst in Schulmaterialien findet sich ein Rechenbeispiel. Auf zwei nebeneinander gedruckten Bildern wird auf dem einen ein Heim und auf dem anderen eine Reihe von Einfamilienhäusern dargestellt. Der dazu gehörige Text lautet: "Erziehungsheim für 130 Schwachsinnige. Ausgaben jährlich rund 104.000 RM - davon könnte man - 17 Eigenheime für erbgesunde Arbeiterfamilien erhalten." (3)

Ab Ende 1939 wurde die Ideologie in die Tat umgesetzt. Bis zum 23.8.1941, als die Mordaktion offiziell gestoppt wurde, fielen dem NS Euthanasieprogramm über 70.000 Menschen zum Opfer. Das Programm wurde aber auch nach dem offiziellen Ende bis 1945 fortgesetzt. Nach den von der Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas unter Einbeziehung der Stiftung Topographie des Terrors erarbeiteten Unterlagen für den Wettbewerb für das neue Denkmal in der Tiergartenstrasse geht die Forschung heute davon aus, dass allein im Deutschen Reich einschließlich Öster-

reich bis zum Ende des Krieges weitere 90.000 Menschen mit Behinderung wegen ihrer Behinderung ermordet wurden. Einbezogen wurden Arbeitsunfähige aus den Konzentrationslagern. Wenn man die Morde an Behinderten durch die SS Einheiten im Osten Europas mit einbezieht, beläuft sich die Gesamtzahl der Opfer der NS Euthanasie nach heutigen Forschungen auf nahezu 300.000 Menschen (4).

Das Euthanasieprogramm in Deutschland lief unter dem Decknamen "Aktion T 4". Die Abkürzung steht für die Tiergartenstrasse 4 in Berlin. Die Aktion wurde offiziell geheim gehalten. Die Opfer wurden in Tötungsanstalten durch Gas oder Gift getötet. Die Angehörigen wurden unter Angabe einer falschen Todesursache, auch eines falschen Todesorts, nach Einäscherung der Opfer über die tatsächlichen Umstände getäuscht.

3. Opfergedenken

In den ersten Jahrzehnten nach dem Ende der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft haben Staat und Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland (für die DDR gilt das gleiche) an die Opfer der NS Euthanasie von 1939 bis 1945 praktisch nicht gedacht. Das lässt sich nicht allein damit erklären, dass die gesamte Aufarbeitung der Verbrechen während der NS Zeit im Nachkriegsdeutschland sehr zähflüssig stattfand. Die Opfer der NS Euthanasie von 1939 bis 1945 blieben lange ausgegrenzt und wenn ihrer gedacht wurde, war das Gedenken kaum sichtbar. Ein Beispiel hierfür ist die nachträglich den Opfern der NS Euthanasie gewidmete Plastik des Bildhauers Richard Serra an der Tiergartenstrasse in Berlin vor der Philharmonie. Auch wenn eine Gedenktafel auf den Massenmord der NS Euthanasie hinweist, wird das Denkmal von Serra von Passanten eher als Teil des Ensembles der Philharmonie wahrgenommen.

Erst in den letzten zwanzig Jahren hat sich eine deutlich andere Kultur des Opfergedenkens entwickelt. In Berlin ist das besonders sichtbar durch das Holocaustmahnmal am Brandenburger Tor, durch die Topographie des Terrors, durch das Mahnmal für die verfolgten Homosexuellen und durch das Denkmal für die ermordeten Sinti und Roma. Auch das neue Denkmal für die Opfer der NS Euthanasie von 1939 bis 1945 ist ein Beleg für eine neue Kultur des Opfergedenkens.

4. Erkundung der Opfer durch Unterlagen des Bundesarchivs

Der Zugang zu den Opfern der NS Euthanasie ist im Regelfall nur über historische Dokumente möglich. Die Morde wurden in Unterlagen der Tötungsanstalten festgehalten. Diese dokumentarischen Unterlagen befinden sich weitgehend in öffentlichen Archiven. Den Zugang zu den Dokumenten eröffnen die jeweiligen Archivgesetze auf Bundes- und auf Landesebene. Von besonderer Bedeutung ist das Archivgut des Bundes, das im Bundesarchiv gesichert wird. Der Zugang zu den Unterlagen wird durch das Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes geregelt (5). Gegenstand des Gutachtens ist die Frage, wie weit Namen oder Biographien von Opfern der NS Euthanasie durch Denkmale oder Gedenkbücher der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden dürfen.

5. Grundsatz der Nutzbarkeit der Unterlagen des Bundesarchivs für jedermann

Aufgabe des Bundesarchivs ist es, das Archivgut auf Dauer zu sichern, nutzbar zu machen und wissenschaftlich zu verwerten, § 1 BArchG. Die Verwertungsaufgabe wird dadurch erleichtert, dass nicht nur das Bundesarchiv selber das Archivgut wissenschaftlich, etwa durch eigene Forschung und Veröffentlichung, verwertet, sondern dass jedermann ein Nutzungsrecht hat.

Dementsprechend heißt es in § 5 Abs.1 Satz 1 BArchG: "Das Recht, Archivgut des Bundes aus einer mehr als 30 Jahre zurückliegenden Zeit zu nutzen, steht jedermann auf Antrag zu, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist." Jedermann hat einen Rechtsanspruch auf Nutzung. Die Rechtslage ist heute also anders als vor dem Inkrafttreten des Bundesarchivgesetzes, als nur eine Benutzungsordnung galt (6).

Für Archivgut, das sich auf natürliche Personen bezieht, enthält § 5 Abs.2 Satz 1 BArchG eine Sonderbestimmung, es darf "erst 30 Jahre nach dem Tode des Betroffenen durch Dritte benutzt werden."

Unter bestimmten Voraussetzungen können die Schutzfristen verkürzt werden, § 5 Abs.5 BArchG. Für den hier zu behandelnden Personenkreis der Opfer der NS Eufhanasie von 1939 bis 1945 stellt sich die Frage der Verkürzung der Schutzfristen nicht, weil die Schutzfristen auch bei den zuletzt, noch im Jahre 1945 Ermordeten, im Jahre 1975 ausgelaufen sind.

Eine Verlängerung der Schutzfristen sieht das BArchG bei Archivgut, das sich auf natürliche Personen bezieht und damit bereits einer längeren Schutzfrist unterliegt, nicht vor. § 5 Abs.5 Satz 5 BArchG ermöglicht eine Verlängerung nur für die allgemeine Frist des § 1 Abs.1 und die Frist des Abs.3 BArchG für Finanzunterlagen und geheimzuhaltende Unterlagen, nicht aber eine Verlängerung der besonderen Schutzfrist des § 5 Abs.2 Satz 1 BArchG. Aber selbst dann, wenn man entgegen dem Wortlaut des Bundesarchivgesetzes eine Verlängerungsmöglichkeit auch bei der Schutzfrist des § 5 Ab.2 Satz 1 BArchG annehmen würde, wäre eine Verlängerung der Schutzfrist nur um höchstens weitere 30 Jahre möglich, § 5 Abs.5 Satz 5 BArchG, also höchstens bis zum Jahre 2005. Damit stehen heute, im Jahre 2014, Schutzfristen einer Nutzung der Unterlagen des Bundesarchivs zu ermordeten Opfern der NS Euthanasie von 1939 bis 1945 nicht mehr entgegen.

Erste These:

Archivgut des Bundes, das sich auf Opfer der NS Euthanasie von 1939 bis 1945 bezieht, ist heute durch jedermann nutzbar. Die besondere Schutzfrist für Archivgut, das sich auf natürliche Personen bezieht, ist seit Jahren abgelaufen und steht einer Nutzung nicht mehr entgegen.

Die These bezieht sich nur auf die ermordeten Opfer. Für andere in den Unterlagen enthaltene Daten über natürliche Personen (zB für Angehörige der Opfer) gilt wieder jeweils die dreißigjährige Schutzfrist nach deren Tod.

6. Stehen schutzwürdige Belange Dritter der Nutzung entgegen?

Auch nach der Feststellung, dass jedermann das Recht zusteht, Archivgut des Bundes über Opfer der NS Euthanasie von 1939 bis 1945 zu nutzen, kann es Gründe geben, die eine Nutzung unzulässig machen oder beschränken. Hierzu enthält § 5 Abs.6 BArchG eine ausdrückliche und damit auch abschließende gesetzliche Regelung. Hier einschlägig ist § 5 Abs.6 Ziffer 3 BArchG: "Die Benutzung ist nicht zulässig, soweit Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen."

Mit dieser Vorschrift korrespondiert § 3 Abs.3 der Bundesarchiv-Benutzungsverordnung, nach der ein Antragsteller sich auf Verlangen des Bundesarchivs schriftlich zu verpflichten hat, bei der Verwertung von Erkenntnissen aus dem Archivgut Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter zu beachten (7).

Eine ähnliche Einschränkung enthält § 5 Abs.9 BArchG für die Verknüpfung personenbezogener Daten. Diese ist nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.

Damit ist zu prüfen, ob die Nennung des Namens (Vor- und Zuname) und des Geburtstages und Todestages eines Opfers der NS Euthanasie auf einem Denkmal oder in einem Gedenkbuch nach dem Regelfall der Nutzung des Archivguts des Bundes zulässig oder durch die mögliche Verletzung von Persönlichkeitsrechten oder schutzwürdigen Interessen Dritter nach § 5 Abs.6 Ziffer 3 BArchG ausgeschlossen oder beschränkt ist.

7. Ausschluss oder Beschränkung bei der Nennung des Namens durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Opfers?

Das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit in Art.2 Abs.1 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit Art.1 Abs.1 des GG schützt den Einzelnen durch ein allgemeines Persönlichkeitsrecht. Dieses Grundrecht schützt nicht nur vor Angriffen und Verletzungen, sondern es beinhaltet nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1983 zu den Grenzen staatlicher Volkszählung auch die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten selbst zu bestimmen (8).

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht setzt nach einer grundlegenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1971 einen Grundrechtsträger voraus, also eine "wenigstens potentiell oder zuktinftig handlungsfähige Person" (9). Träger des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art.2 Abs.1 GG können nur lebende Personen sein. Ein allgemeines Persönlichkeitsrecht aus Art.2 Abs.1 GG nach dem Tode ist nach dieser Entscheidung "jedenfalls zu verneinen".

Damit scheidet eine Berufung auf ein allgemeines Persönlichkeitsrecht der Opfer zur Verhinderung einer Namensnennung von vornherein aus und zwar unabhängig davon,

in welchem Umfang und in welcher Form der Veröffentlichung Daten des Opfers genannt werden. Dieser Ausschluss eines Schutzes gilt für eine Namensnennung auf einem Denkmal, für die Nennung des Namens mit biographischen Daten, für die Nennung in einem Gedenkbuch und ebenso für die Zugänglichkeit eines solchen Gedenkbuchs im Internet.

Zweite These:

Aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht eines Opfers nach Art.2 Abs.1 GG kann ein schutzwürdiger Belang, der eine Namensnennung eines Opfers der NS Euthanasie von 1939 bis 1945 auf einem Denkmal oder in einem Gedenkbuch unterbinden oder beschränken könnte, nicht hergeleitet werden.

8. Ausschluss oder Beschränkung durch ein postmortales Persönlichkeitsrecht des Opfers?

In der unter 7. zitierten grundlegenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1971 zum Ausschluss eines allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach dem Tode hat das Bundesverfassungsgericht aber zugleich einen postmortalen Persönlichkeitsschutz eines Verstorbenen, einen Achtungsanspruch, der einem Menschen auch nach seinem Tode noch zusteht, gebilligt (10).

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgericht (sog. Mephisto-Entscheidung) betraf den Roman "Mephisto Roman einer Karriere" von Klaus Mann, in dem der Autor in Anlehnung an den Schauspieler Gustaf Gründgens den Aufstieg eines hochbegabten Schauspielers schildert, der im Pakt mit den Machthabern des nationalsozialistischen Deutschlands eine künstlerische Karriere macht. Der Adoptivsohn und Alleinerbe des im Jahre 1963 verstorbenen Gründgens erwirkte ein gerichtliches Verbot, das Buch zu vervielfältigen, zu vertreiben und zu veröffentlichen. Das Bundesverfassungsgericht hat die Verbotsentscheidung bestätigt.

Aus der Würde des Menschen, die in Art.1 Abs.1 GG als unantastbar gewährleistet wird, hat das Gericht einen postmortalen Persönlichkeitsschutz hergeleitet. Dieser ist nicht identisch mit dem Schutz lebender Personen aus Art.2 Abs.1 GG in Verbindung mit Art.1 Abs.1 GG. Es bedarf hier keiner Auseinandersetzung mit kritischen Stimmen aus der Rechtsliteratur zu der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (11). Die Zeit ist über diese Debatte hinweggegangen. Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der Verwaltungs- und Zivilgerichtsbarkeit wird postmortal der Achtungsanspruch und der sittliche, personale und soziale Geltungswert, den eine Person durch ihre eigene Lebensleistung erworben hat, geschützt (12).

Die Rechtsprechung hat deutlich gemacht, dass der Achtungsanspruch den Verstorbenen insbesondere davor schützt, herabgewürdigt oder erniedrigt zu werden. Ein Berühren der Menschenwürde genügt nicht, um eine Verletzung anzunehmen. Vorausgesetzt ist eine sie treffende Verletzung. In einer Entscheidung aus dem Jahre

2011 zu einem Wahlplakat der DVU aus dem Jahre 1991, in dem behauptet wurde, der verstorbene langjährige Sozialdemokrat und Nazi-Verfolgte Wilhelm Kaisen würde jetzt DVU wählen, hat das Bundesverfassungsgericht eine Verletzung der Menschenwürde und damit einen postmortalen Persönlichkeitsschutz verneint (13).

Bei Übertragung der gefestigten Rechtsprechung auf die Frage der Namensnennung von Opfern der NS Euthanasie von 1939 bis 1945, scheidet eine Verletzung des Achtungsanspruchs eines Verstorbenen oder eine Beeinträchtigung seines sittlichen, personalen und sozialen Geltungswerts durch die bloße Veröffentlichung seines vollen Namens und der Geburts- und Sterbedaten von vornherein aus. Die Verletzung eines postmortalen Achtungsanspruchs setzt voraus, dass in herabsetzender, ehrverletzender Weise über eine verstorbene Person geurteilt wird. Hiervon kann bei einer Nennung als Opfer eines verbrecherischen Mordprogramms der Jahre 1939 bis 1945 nicht die Rede sein. Auch aus der mit der Nennung des Namens automatisch verbundenen Beziehung zu den Mordumständen, wie beispielsweise die öffentliche Missachtung "lebensunwerten Lebens", die Vergasung oder Vergiftung der Opfer, keine Zulassung trauernden Angehörigen und keine Zulassung einer Erdbestattung, Falschmitteilungen an die Angehörigen, ergibt sich weder eine Verletzung des Achtungsanspruchs des Opfers noch seines sozialen Geltungswerts. Seine Menschenwürde wurde durch den Mord verletzt, nicht durch die heutige Öffentlichmachung des Mordes. Eher dürfte sich aus der Menschenwürde ein Achtungsanspruch des Opfers ergeben, nicht namenlos und anonym zu bleiben.

Das gilt auch für die Aufbringung einer Opferbiographie auf dem Denkmal. Die bloße Mitteilung der Lebensdaten des Opfers, der Orte, an denen das Opfer aufgewachsen und in welchen Heimen es untergebracht wurde, kann weder den Achtungsanspruch verletzen noch den Geltungswert einer Person beeinträchtigen.

Problematischer wird es, wenn die Opferbiographie über die Nachzeichnung des Lebensweges des Opfers hinausgeht.

Das ist selbstverständlich, wenn in der auf dem Denkmal aufgezeichneten Biographie des Opfers auch die Daten anderer Personen vermerkt sind. Hier wird man für jede Person zu prüfen haben, ob deren eigenes allgemeines Persönlichkeitsrecht oder postmortales Persönlichkeitsrecht verletzt oder beeinträchtigt wird.

Aber auch eine Darstellung aus den Krankenakten des Opfers kann den Achtungsanspruch des Opfers verletzen, wenn der Name der Opfer genannt wird. In dem "Entwurf Wettbewerbsunterlagen Neugestaltung Tiergartenstraße 4" der Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas unter Einbezug der Stiftung Topographie des Terrors, Stand 24. April 2012, werden unter den Biographien von Opfern Maria W. und Hermine W. aufgeführt. Die Biographie enthält neben Daten des Lebens und der Unterbringung auch Auszüge aus den Krankenakten (14).

So wird ausgeführt: "Nach Ansicht der dortigen Gutachter litt Hermine W. an 'angeborenem Schwachsinn höheren Grades', ihre Schwester Maria stehe 'auf noch wesentlich niedrigerem geistigen Niveau, nämlich dem der Idiotie'. "

Diese Auszüge aus der Krankenakte zeigen die Gratwanderung zwischen zulässiger Darstellung von Tatsachen und möglicher Beeinträchtigung des Geltungswerts. Die Begriffe "Schwachsinn" und "Idiotie" waren psychiatrische Begriffe. Sie werden heute in der Psychiatrie nicht mehr verwendet, auch wenn der Begriff "Schwachsinn" in § 20 StGB für die Feststellung, ob strafrechtlich die Schuldfähigkeit auszuschließen ist, noch gebraucht wird (15). Die Begriffe haben aber auch umgangssprachlich eine den Menschen abwertende Bedeutung. Wenn wir zu einem anderen Menschen sagen: "das ist schwachsinnig" oder "das ist idiotisch", ist damit regelmäßig ein Unwerturteil über den anderen enthalten. In der Verwendung derartiger detaillierter Begriffe in einer Biographie kann deshalb eine Beeinträchtigung des postmortalen Geltungswerts einer Person liegen, selbst dann, wenn durch den Kontext des Textes der Bezug zu der psychiatrischen Sicht und Verwendung der Begriffe hergestellt wird. Hier sollte man auf den unbefangenen Leser solcher Begriffe abstellen, nicht auf den Psychiater. Der unbefangene Leser kann, aber er muss nicht die Doppeldeutigkeit der Begriffe zwischen psychiatrischer Fachsprache und Umgangssprache erkennen.

Das gleiche gilt für eine andere Aussage in der Biographie von Maria W. und Hermine W., wie sie in dem Entwurf der Wettbewerbsunterlagen enthalten ist. Dort heißt es: "Ein Arzt mit dem Kürzel W. hielt im Februar 1941 fest, Hermine habe etwas Scheues und Furchtsames an sich. Auch Maria sei 'immer furchtsam und verzweifelt', sie zeige sich wie ihre Schwester sehr ängstlich gegenüber der medizinischen Untersuchung, dabei zittere sie 'am ganzen Leib wie Espenlaub'."

Auch diese Auszüge, die die Angstreaktionen der beiden Opfer bei Untersuchungen durch einen Arzt zeigen, sind geeignet, den postmortalen Geltungswert der beiden Opfer zu beeinträchtigen, auch wenn nur die Vornamen und der abgekürzte Familienname nebst Geburtsjahren und Sterbejahr genannt wird.

Ähnliches gilt für die in den Wettbewerbsunterlagen enthaltene Biographie von Ernst Lossa (16). In einem Auszug aus der Krankenakte heißt es, es handele sich um einen "völlig willenlosen, haltlosen, fast durchschnittlich begabten, triebhaften Psychopathen". Auch diese Wiedergabe in der nicht anonymisierten Biographie ist geeignet, den postmortalen Geltungswert des Opfers zu beeinträchtigen. Selbst wenn die Aussage in der Krankenakte medizinisch zutreffend wäre, beeinträchtigt die für den unbefangenen Leser abwertende Wiedergabe den Geltungsanspruch des mit vollem Namen genannten Opfers.

Das gilt noch für ein weiteres Detail aus der Biographie von Ernst Lossa. In ihr heißt es, "mehrfach versuchte er, hungernden Kranken Nahrungsmittel zu geben, die er zuvor gestohlen hatte". Die Verwendung des Begriffs "gestohlen" in diesem Zusammenhang mag die strafrechtliche Wertung des damaligen Systems wiedergeben. Damit wird aber zugleich über den, der "stiehlt", ein abwertendes Urteil ausgesprochen, das nach dem Gesamtzusammenhang auf Ernst Lossa nicht zutrifft. In der Anstalt, in der Ernst Lossa später ermordet wurde, wurden nach der biographischen Darstellung andere Insassen mit einer "Hungerkost" ermordet. Diesen Insassen Nahrungsmittel zu geben, auch wenn sie gegen den Willen der Anstalt weggenommen waren, war gerechtfertigt.

Für die Verwendung von Informationen über Straftaten, die zu einer Verurteilung geführt haben, gelten besondere, die Daten schützende Bestimmungen. Die Straftaten werden mit Verurteilung im Bundeszentralregister erfasst. Dort werden sie nach Ablauf gesetzlich vorgesehener Fristen getilgt. Drei Jahre nach der Mitteilung über den Tod einer Person, für die es Eintragungen im Bundeszentralregister gibt, sind diese Eintragungen nach § 24 Abs.1 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes zu entfernen (17). Mit dieser Grundentscheidung des Gesetzgebers für Straftaten ist es schwer zu vereinbaren, postmortal strafrechtliche Verurteilungen öffentlich zu machen. In einem Faltblatt zur Heil- und Pflegeanstalt Buch wird unter anderem eine Biographie von Otto Hampel dargestellt, der vom NS Regime wegen Homosexualität ermordet wurde. In seiner Biographie heißt es "...wurde er wegen Einbruchs, Hehlerei und anderer Delikte mehrmals zu geringen Haftstrafen verurteilt" (18). Derartige Verurteilungen sind nach heutigem Recht innerhalb gesetzlich vorgesehener Fristen zu tilgen. Damit dürfte es nur in Ausnahmefällen vereinbar sein, sie in einer Opferbiographie aufzuführen. Der soziale Geltungswert des Opfers als ein Teil des postmortalen Persönlichkeitsrechts kann durch die Darstellung der Straftaten in einer Opferbiographie beeinträchtigt werden. Das Faltblatt stellt auch nicht dar, ob die geringen Haftstrafen wegen Einbruchs, Hehlerei und anderer Delikte vom NS Regime als zusätzliche Gründe für die spätere Ermordung des Opfers missbraucht wurden. Dann könnte geprüft werden, ob eine Veröffentlichung der Verurteilungen nach § 42 b Absatz 6 BZRG gerechtfertigt wäre. Diese Vorschrift lässt eine Veröffentlichung zu, "wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist."

Insbesondere die beiden Biographien von Maria und Hermine W. und von Ernst Lossa machen den Zwiespalt deutlich zwischen der umfassenden Darstellung des verbrecherischen Systems der NS Euthanasie von 1939 bis 1945 und den berechtigten Schutzinteressen der Opfer. Eine wahrheitsgemäße Schilderung der Verbrechen muss auf die Krankenakten zurückgreifen, auch um die Grausamkeit der Täter darzustellen. Dem steht ein Interesse der Opfer entgegen, dass ihre individuellen Krankendaten nicht für jedermann zugänglich sind.

Eine höchstrichterliche, gefestigte Rechtsprechung liegt noch nicht vor. So unbedenklich die bloße, wahrheitsgemäße Darstellung der Biographie eines Opfers auf einem Denkmal erscheint, so bedenklich erscheinen nicht anonymisierte Darstellungen von Details aus den Krankenakten eines Opfers (19). Wie weit die Anonymisierung gehen sollte, ist eine Frage der Abwägung. Bei einer Abwägung des Schutzbedürfnisses der Opfer einerseits und des Interesses der Öffentlichkeit an umfassender und wahrheitsgemäßer Aufklärung über das Ausmaß der Verbrechen der NS Euthanasie von 1939 bis 1945 andererseits würde ich dazu neigen, alle die Opfer aus der Sicht eines unbefangenen Lesers abwertenden Details aus den Krankenakten nicht, auch nicht bei Abkürzung der Namen der Opfer, einzelnen Biographien zuzuordnen. Diese Einzelheiten kann man völlig anonymisieren, indem sie in zusammengefassten Berichten über die begutachtenden Ärzte der NS Euthanasie von 1939 bis 1945 verwertbar sind, ohne sie einzelnen Opfern zuzuordnen.

Dritte These:

Aus dem auf Art.1 Abs.1 GG gestützten postmortalen Persönlichkeitsrecht der Opfer kann nicht hergeleitet werden, dass die vollen Namen einschließlich Geburts- und Sterbedaten der Opfer nicht auf einem Denkmal oder in einem entsprechenden Gedenkbuch genannt werden dürfen. Das gleiche gilt für biographische Daten eines Opfers auf dem Denkmal.

Darstellungen aus den Krankenakten der Opfer mit detaillierter Beschreibung der Diagnose oder des Verhaltens der Opfer bei Untersuchungen, die vom unbefangenen Leser als abwertend verstanden werden können, sind geeignet, den postmortal geschützten Geltungswert der Opfer beeinträchtigen. Ebenso kann der postmortale Geltungswert der Opfer durch die Aufführung von strafgerichtlichen Verurteilungen beeinträchtigt werden, die in keinem erkennbaren Zusammenhang zu der späteren Ermordung stehen.

Da eine Verletzung postmortaler Persönlichkeitsrechte durch die bloße Nennung des Namens oder von Lebensdaten von vornherein ausscheidet, kann insoweit dahinstehen, wie lange der postmortale Persönlichkeitsschutz andauert. Für umfassende, die Krankenakten mit auswertenden Darstellungen in Opferbiographien, kann es aber auf die Frage, wie lange eine Schutzfrist dauert, ankommen. Schon in der sogenannten "Mephisto-Entscheidung" hat das Bundesverfassungsgericht darauf hingewiesen, dass ein Schutzbedürfnis in dem Maße schwindet, "in dem die Erinnerung an den Verstorbenen verblasst und im Laufe der Zeit auch das Interesse an der Nichtverfälschung des Lebensbildes abnimmt (20)".

In der Literatur wird die Frage einer zeitlichen Begrenzung des Schutzes unterschiedlich beantwortet (21). Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat sich zu der Frage der Schutzdauer nicht festgelegt. Sie hat sich lediglich zur Schutzdauer der vermögensrechtlichen Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts geäußert und diese in Anlehnung an das Recht am eigenen Bild (§ 22 Satz 3 KUG) auf zehn Jahre begrenzt (22). Das Landgericht Dessau hat in Anlehnung an das Erlöschen des Urheberrechts nach 70 Jahren nach dem Tod des Urhebers (§ 64 UrhG) entschieden, dass die ideellen Interessen des postmortalen Achtungsanspruchs nicht über diesen Zeitraum hinaus wirken (23). In dem Verfahren ging es um eine heutige Interpretation und freie Rekonstruktion von Kostümen des 1943 verstorbenen Künstlers Oskar Schlemmer für sein "Triadisches Ballett". Das LG Dessau hat ausdrücklich betont, dass besondere Schutzinteressen, welche eine längere Frist rechtfertigen würden, nicht ersichtlich seien. Es hat also ausdrücklich offen gelassen, ob im Einzelfall auch längere Schutzfristen als 70 Jahre denkbar sind.

Die Öffentlichmachung von Details der Krankenakten könnte anders zu sehen sein als der vom LG Dessau entschiedene Fall, in dem es um die nachträgliche Veränderung von Kunstwerken ging. Auch Krankenakten werden nicht auf Dauer geschützt sein. Ein absolutes Datum zu benennen, erscheint aber schwierig. Gerade im Hinblick auf eine Neugestaltung des Denkmals Tiergartenstraße 4 und eine damit verbundene neue

Diskussion um die Opfer der NS Euthanasie von 1939 bis 1945, die das Andenken an die Opfer neu belebt, legt es nahe, ein noch bestehendes postmortales Persönlichkeitsrecht der Opfer aus Art.1 Abs.1 GG anzunehmen, das einer Öffentlichmachung von abwertenden Details aus den Krankenakten wie in den dargestellten Fällen der Maria W. und Hermine W. und des Ernst Lossa auf einem Denkmal entgegensteht. Das gilt nicht für die Gründe, die zur Ermordung der Opfer führte, die Behinderung der Schwestern Maria und Hermine W., die Homosexualität des Ernst Lossa. Aber es gilt für Details der Diagnosen oder der Persönlichkeitsdarstellung in den Krankenakten, die vom unbefangenen Leser als abwertend verstanden werden können.

Vierte These:

Auch der Zeitablauf seit dem Ende der Euthanasieverbrechen von 1939 bis 1945 führt noch nicht dazu, dass Details aus Krankenakten der Opfer, die vom unbefangenen Leser als abwertend verstanden werden können, auf einem Denkmal öffentlich gemacht werden können.

9. Ausschluss oder Beschränkung durch eigene Persönlichkeitsrechte der Angehörigen der Opfer ?

Neben dem postmortalen Persönlichkeitsrecht des Opfers, auf das sich die Angehörigen bei der Nennung des vollen Namens und der Geburts- und Sterbedaten auf einem Denkmal oder in einem Gedenkbuch und bei der bloßen Nennung biographischer Daten auf einem Denkmal nach den obigen Ausführungen nicht berufen können, gibt es noch die Möglichkeit, dass schutzwürdige Belange im Sinne von § 5 Abs.6 Ziffer 2 BArchG von Angehörigen betroffen sind und deshalb der Namensnennung von Opfern entgegenstehen. Der Begriff der "schutzwürdigen Belange" ist in § 5 Abs.6 Ziffer 2 BArchG nicht definiert. Das können wirtschaftliche oder berufliche Interessen sein. Es kann um den Schutz der Privatsphäre oder um vertrauliche Dokumente wie Briefe gehen. Bei der Namensnennung von Opfern geht es für die Angehörigen darum, ob durch die Namensnennung eines Opfers ein Bezug zu ihnen hergestellt wird und damit ihres eigenes Persönlichkeitsrecht betroffen ist.

Insoweit kommt es darauf an, was veröffentlicht wird. Eine Veröffentlichung, die auch Angehörige namentlich aufführt und gegebenenfalls ihnen gegenüber sogar Vorwürfe erhebt (zB sie hätten das Opfer in Kenntnis des späteren Schicksals in eine verdächtige Einrichtung "abgeschoben" oder sie hätten das Opfer "im Stich gelassen"), würde schutzwürdige Belange, nämlich das eigene Persönlichkeitsrecht von Angehörigen berühren. Da eine derartige Veröffentlichung nicht geplant ist, braucht diese Fallkonstellation nicht weiter untersucht zu werden.

Ebenso würde eine Veröffentlichung, die Familienzusammenhänge untersuchen würde (zB Häufigkeitsfeststellungen von Opfernamen und daraus hergeleitete angebliche Erbkrankheiten von Familien) schutzwürdige Belange, nämlich das eigene Persönlichkeitsrecht von Angehörigen berühren. Hier ist auf § 5 Abs.9 BArchG hinzuweisen, der ausdrücklich eine Verknüpfung von Daten nur für zulässig erklärt,

wenn damit schutzwürdige Belange Dritter nicht beeinträchtigt werden. Auch eine derartige Veröffentlichung ist nicht beabsichtigt und braucht daher nicht weiter untersucht zu werden.

Bei dem neugestalteten Denkmal und bei einem Gedenkbuch geht es darum, die Namen der Opfer der NS Euthanasie zu benennen und bei einigen die Biographie auf dem Denkmal darzustellen. Es geht darum, den ermordeten Opfern wieder "Gesicht und Namen" zu geben, sie aus der Namenlosigkeit, der Anonymität herauszuholen, ihren gleichberechtigten Wert als Glieder unserer Gesellschaft zu betonen. Gleichzeitig ist es die Aufgabe, das verbrecherische Programm der NS Euthanasie von 1939 bis 1945 immer wieder in Erinnerung zu rufen. Das ist am ehesten möglich, wenn die Opfer der NS Euthanasie von 1939 bis 1945 genannt werden, nicht nur anonym bleiben. Das ist auch ein öffentliches Interesse, das hinter der Namensnennung steht.

Es ist deshalb zu fragen, ob die bloße Veröffentlichung des Namens eines Opfers mit Geburts- und Sterbedatum oder die bloße Veröffentlichung einer Biographie des Opfers gegen schutzwürdige Belange, nämlich das eigene Persönlichkeitsrecht von Angehörigen verstoßen kann. Die bloße Namensnennung betrifft die Persönlichkeitssphäre eines Dritten - hier: eines Angehörigen - aber nur dann, wenn der Dritte, der Angehörige selber zum Thema einer Veröffentlichung gemacht wird. Der Rückschluss auf den Angehörigen aufgrund einer Veröffentlichung wäre eine "bloße Reflexwirkung". Das Bundesverfassungsgericht hat bei einer derartigen bloßen Reflexwirkung in seinem Beschluss vom 19. Oktober 2006 die Verneinung der Betroffenheit eines nahen Angehörigen verneint (24).

Dagegen hat das Verwaltungsgericht Koblenz in einem Urteil vom 17. Juni 2004 (25), in dem es um den Ausschluss eines Nutzers von der Nutzung des Bundesarchivs ging, bei einer Internetveröffentlichung von Namen und Geburtsdaten von Opfern der NS Euthanasie von 1939 bis 1945 die Gefahr eines Datenmissbrauchs gesehen. Dem Urteil lag der Fall zugrunde, dass ein Student beim Bundesarchiv die Überlassung einer Liste von 30.000 Euthanasieopfern beantragt hatte. Er hatte sich verpflichtet, die Liste ausschließlich für eine Lesung bei einer Gedenkveranstaltung zu verwenden, stellte sie aber verabredungswidrig ins Internet. Das Bundesarchiv schloss ihn von der weiteren Nutzung aus. Die dagegen erhobene Klage des Studenten wurde mit dem zitierten Urteil des VG Koblenz zurückgewiesen. Das Verwaltungsgericht stützt die Klageabweisung in erster Linie darauf, dass der Kläger mit seiner Handlung gegen die Benutzungsverordnung und die darauf beruhende Auflage in der Vereinbarung verstoßen habe, die Namen nur zu verlesen.

Das Verwaltungsgericht Koblenz hat nur geprüft, ob die dem Studenten gemachte Auflage, die Namen nur zu verlesen, "geeignet" war, schutzwürdigen Belangen Dritter Rechnung zu tragen. Dies hat das Gericht bejaht, weil bei "permanenter Veröffentlichung der Daten - mit Geburtsdatum - in einem elektronischen Medium, das jedem zu jeder Zeit den unkontrollierten, anonymen Zugriff auf die Daten erlaubt und alle Möglichkeiten der elektronischen Recherche, Suche, Sortierung etc. eröffnet", die Gefahr eines Datenmissbrauchs nicht ernsthaft in Zweifel gezogen werden

kann (26). Das Verwaltungsgericht Koblenz hat in seiner Entscheidung darauf hingewiesen, dass der Student einen anderen Benutzungsantrag hätte stellen können oder gegen die Auflage hätte vorgehen können. Es hat damit nicht abschließend entschieden, ob mit der Veröffentlichung der vollen Namen mit Geburtsdatum im Internet schutzwürdige Interessen Dritter betroffen sind.

Aber selbst wenn unterstellt würde, dass das Verwaltungsgericht Koblenz als erste Instanz abschließend entschieden hätte, die Namen von Euthanasieopfern dürften überhaupt nicht im Internet veröffentlicht werden, ist dessen Entscheidung im Lichte der danach ergangenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Oktober 2006 (27) zu überprüfen. Die bloße Namensnennung von Opfern mit deren Geburtsdaten kann nach dieser Entscheidung nicht zu einem Verstoß gegen das Persönlichkeitsrecht der Angehörigen führen. Dafür wäre erforderlich, dass die Angehörigen "eigenständig und individuell in ihren persönlichkeitsrechtlich geschützten Belangen" betroffen wären. Ausstrahlungen einer Veröffentlichung auf die Angehörigen, sind ein bloßer, durch das Persönlichkeitsrecht der Angehörigen nicht geschützter "Reflex".

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat Eingang in die neuere Rechtsprechung der Zivil- und Verwaltungsgerichte gefunden. So hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in einem Fall der Berichterstattung zum Tod einer in Berlin bekannten Jugendrichterin in einem Beschluss vom 11. November 2010 (28) entschieden, dass die schlichte Erwähnung der objektiven Begleitumstände des Todes einer Person von den Angehörigen hingenommen werden muss, soweit familiäre Umstände nicht thematisiert werden. Ebenso hat sich das Landgericht Berlin im Fall einer Buchveröffentlichung über angeblich zweifelhafte Rechtsgeschäfte des abgedankten letzten deutschen Kaisers Wilhelm II. in einem Urteil vom 13. November 2012 (29) auf frühere Rechtsprechung berufen, nach der Ausstrahlungen einer Berichterstattung auf die Person eines Dritten, die ihn selbst nicht erwähnt, als "bloße Reflexwirkungen schutzlos" bleiben, und die Unterlassungsklage des Ururenkels des abgedankten Kaisers abgewiesen.

Sonach sind sowohl die bloße Darstellung der Biographie eines Opfers wie auch die Nennung des Namens nebst Geburts- und Sterbedatum nicht geeignet, eigene Persönlichkeitsrechte von Angehörigen zu beeinträchtigen.

Fünfte These:

Schutzwürdige Belange, insbesondere das eigene Persönlichkeitsrecht von Angehörigen eines Opfers der NS Euthanasie von 1939 bis 1945 sind nicht betroffen , wenn die bloße Biographie des Opfers auf einem Denkmal dargestellt wird oder der volle Name nebst Geburts- und Sterbedatum des Opfers in einem Gedenkbuch veröffentlicht werden.

Das gilt auch, wenn das Gedenkbuch im Internet zugänglich ist. Da in einem - auch im Internet zugänglichen - Gedenkbuch nur die Namen und die Geburts- und Sterbedaten veröffentlicht werden sollen, ist ein Missbrauch durch Verknüpfung von Namen

bereits erschwert. Völlig ausschließbar ist ein Missbrauch bei Recherchen nicht. Das ist bei keiner Namensnennung auszuschließen. Auch wenn die Namen nur verlesen werden, kann dies von dritter Seite aufgezeichnet und für Recherchen genutzt werden. Bei einem nur an einem Gedenkort ausliegenden singulären Exemplar eines Gedenkbuchs können die Namen herausgeschrieben und dann verwertet werden. Bei der Veröffentlichung eines Gedenkbuchs im Internet können die Daten sicherlich leichter verwertet werden. Es ist nicht zu verkennen, dass es da eine persönlich empfundene Betroffenheit von Angehörigen geben kann, insbesondere wenn es sich um selten anzutreffende Namen von Opfern handelt. Aber diese persönliche Betroffenheit führt nicht dazu, dass vorbeugend die Namen gar nicht genannt werden dürfen. Ein möglicher Missbrauch durch Dritte führt eben nicht dazu, dass vorbeugend Schutz gewährt wird. Insofern beruft sich die schon zitierte Entscheidung des LG Berlin vom 13. November 2011 (30) auf frühere Rechtsprechung, nach der es nicht ausreicht, wenn Leser einen Bericht zum Anlass nehmen, Angehörige zu belästigen oder anzufeinden. Das seien bloße Reflexwirkungen.

Die Angehörigen sind damit bei Missbrauch nicht schutzlos gestellt. Wenn die Namen von Opfern mit ihren Namen verknüpft werden, um Belastungen von angeblichen Erbkrankheiten bei heute lebenden Angehörigen öffentlich zu machen oder wenn Angehörige aufgrund des Familienamens angefeindet oder beleidigt werden, stehen den Angehörigen die durch die Rechtsordnung gegebenen Rechtsbehelfe aus ihrem eigenen Persönlichkeitsrecht zur Verfügung. Sie können zivilrechtlich Unterlassungsansprüche geltend machen oder bei beleidigenden Anfeindungen auch Strafanzeige erstatten.

Sechste These:

Auch ein in das Internet gestelltes Gedenkbuch der Opfer der NS Euthanasie, das sich auf die Wiedergabe der Namen und der Geburts- und Sterbedaten der Opfer beschränkt, verletzt keine schutzwürdigen Belange der Angehörigen.

Gegen eine missbräuchliche Nutzung der im Internet veröffentlichten Daten können die Angehörigen aus ihrem eigenen Persönlichkeitsrecht vorgehen.

Anmerkungen

- (1) Brockhaus Enzyklopädie, 19. Aufl., Stichwort "Rassengesetze"
- (2) Brockhaus Enzyklopädie, 19. Aufl., Stichwort "Euthanasie"
- (3) internet planet-wissen.de / euthanasie und internet dhm.de / euthanasie
- (4) Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas, Entwurf Wettbewerbsunterlagen Neugestaltung Tiergartenstraße 4, Historische Einführung, Stand 24. April 2012
- (5) BArchG vom 6. Januar 1988, zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 38 des Gesetzes vom 7. August 2013 BGBl. I S. 3154

- (6) vgl. hierzu Urt. des OVG Koblenz v. 13. Oktober 1982 2 A 47/82 Der Archivar, 36.Jg., 1983, Spalte 271-280, mit Anmerkung Oldenhage
- (7) BArchBV vom 29. Oktober 1993 BGBl. I S.1857
- (8) Urt. v. 15. Dezember 1983 1 BvR 209,269,362,420,440,484/83-BVerfGE 65,1
- (9) Beschl. v. 24. Februar 1971 1 BvR 435/68 BVerfGE 30,173,194
- (10) siehe Anm.9 S.196
- (11) vgl. Bizer NVwZ 1993, S.653,655 und Simone Schönberger, Postmortaler Persönlichkeitsschutz, 2011, S. 131, die auf die Persönlichkeitsrechte der Angehörigen statt auf ein postmortales Persönlichkeitsrecht des Verstorbenen abstellen
- (12) Beschl. des BVerfG v. 4. November 2011 1 BvR 1832/07 zit. nach Juris; Urt. des Bayer.VGH v. 2. März 2010 8 BV 08.3320 BayVBl 2010, S.599; Urt. des LG Köln v. 9. Januar 2009 28. O. 765/08 NJW-RR 2009, S.623; Urt. des LG Frankfurt v. 13. Februar 2009 2-3. O. 478/08 zit. nach Juris; Urt. des LG Schweinfurt v. 23. Oktober 2012 22.O.934/10 zit. nach Juris; Urt. Des LG Berlin v. 13. November 2011 27. O. 500/12 zit. nach Juris
- (13) Beschl. v. 5. April 2001 1 BvR 932/94 "Wilhelm Kaisen" NJW 2001, S.2597 (14) siehe Anm. 4 S. 25
- (15) StGB zuletzt geändert durch Art.1 Gesetz v. 23.4.2014 BGBl. I S.410
- (16) siehe Anm. 4 S. 26
- (17) BZRG in der Fassung der Bekanntmachung v. 21. September 1984 BGBl. I S.1229, 1985 I S.195 zuletzt geändert durch Gesetz v. 6. September 2013 BGBl. I S. 3556
- (18) Faltblatt Denkzeichen in Berlin-Buch für die Opfer der nationalsozialistischen Zwangssterilisationen und "Euthanasie"-Morde
- (19) Der Beauftragte für Datenschutz- und Informationsfreiheit des Landes Berlin verweist in seinem Jahresbericht 2008, S.112, darauf, dass sogenannte "Euthanasie-Akten" nicht "geheimhaltungsbedürftig" sind, andererseits Patientendaten in der Regel anonymisiert werden müssen. Simone Schönberger, siehe Anm.11, S.210,220, sieht eine postmortale Verschwiegenheit nur, wenn es darum geht, das Vertrauen der Allgemeinheit in die Diskretion der Ärzteschaft zu bewahren.
- (20) Beschl. v. 24.Februar 1971, siehe Anm.9, S.196
- (21) vgl. die Dissertation von Stefan Christian Schweers, Die vermögenswerten und ideellen Bestandteile des Persönlichkeitsrechts nach dem Tod des Trägers, Köln, 2006, S.212 f. mit weiteren Nachweisen
- (22) Urt. des BGH v. 5. Oktober 2006 I ZR 277/03 NJW 2007, S. 684
- (23) Urt. des LG Dessau-Roßlau v. 27. Januar 2014 4.0.792.13 zit. nach Juris
- (24) Beschl. v. 19. Oktober 2006 1 BvR 402/06 zit. nach Juris
- (25) Urt. v. 17. Juni 2004 6 K 3821/03.KO zit. nach de.wikisource.org, in wesentlichen Teilen wiedergegeben bei Oldenhage, Der Archivar, 58. Jg., 2005, S.32 f.
- (26) siehe Urteilstext bei de.wikisource.org S. 5
- (27) BVerfG Beschl. v. 19.Oktober 2006 siehe Anm.24
- (28) Beschl. v. 11. November 2010 OVG 10 S 32.10 zit. nach Juris
- (29) Urt. v. 13.November 2012- 27.O.500/12 NJW-RR 2013, S.1139
- (30) siehe Anm. 29